



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Fachprozess EAZW

Nr. 31.3 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013)

## Geburt eines Kindes im Ausland (Nachbeurkundung)

Geschäftsfall Geburt

# Geburt Ausland

## Inhalt

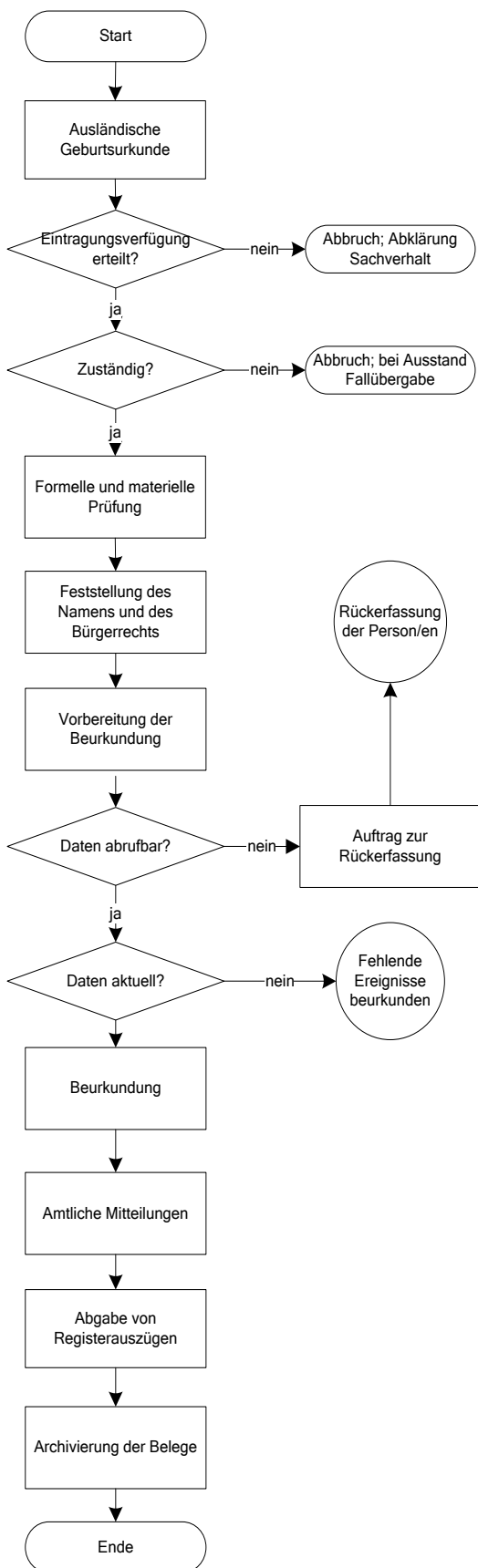
<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Beleg</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
2.1	Örtlich	5
2.2	Persönlich	5
<b>3</b>	<b>Prüfung</b>	<b>6</b>
3.1	Verfügung der Aufsichtsbehörde	6
3.2	Kindesverhältnis zur Mutter	6
3.3	Kindesverhältnis zum Vater	6
3.3.1	Vaterschaftsvermutung	6
3.3.2	Rechtsakt	7
3.4	Geburtsort	7
3.5	Namensführung	7
3.6	Bürgerrecht	7
3.7	Statistische Angaben	8
<b>4</b>	<b>Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>8</b>
4.1	Daten nicht abrufbar	8
4.2	Daten abrufbar	9
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>10</b>
7.1	Bestätigung der Eintragung einer im Ausland erfolgten Geburt	10
7.2	Familienausweis	10
7.3	Nachführung des Familienbüchleins	10
7.4	Bestätigung der Beurkundung der Geburt	10
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>10</b>
8.1	Ausländische Geburtsurkunde	10
8.2	Korrespondenzen	11

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 3.2	Präzisierung der Angaben im zweiten Absatz.
Ziffer 4	Neue Fassung (materiell unverändert).
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

<b>Änderung per 1. Januar 2013</b>	<b>NEU</b>
Ziffer 3.6	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

## 0 Systematische Übersicht



### 1 Beleg

### 2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Persönlich

### 3 Prüfung

- 3.1 Verfügung der Aufsichtsbehörde
- 3.2 Kindesverhältnis zur Mutter
- 3.3 Kindesverhältnis zum Vater
  - 3.3.1 Vaterschaftsvermutung
  - 3.3.2 Rechtsakt
- 3.4 Geburtsort
- 3.5 Namensführung
- 3.6 Bürgerrecht
- 3.7 Statistische Angaben

### 4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

### 5 Beurkundung

### 6 Amtliche Mitteilungen

### 7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Bestätigung der Eintragung einer im Ausland erfolgten Geburt
- 7.2 Familienausweis
- 7.3 Nachführung des Familienbüchleins
- 7.4 Bestätigung der Beurkundung der Geburt

### 8 Archivierung der Belege

- 8.1 Ausländische Geburtsurkunde
- 8.2 Korrespondenzen

## 1 Beleg

Es liegt eine Urkunde über die im Ausland erfolgte Geburt vor. Sie gibt Auskunft über die **mütterliche Abstammung** des Kindes. War die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet und wird ihr Ehemann in der Geburtsurkunde als Vater des Kindes bezeichnet, gilt damit auch die **väterliche Abstammung** als nachgewiesen (Art. 68 IPRG).

War die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann verheiratet, ist abzuklären, ob, wann und wie das Kindesverhältnis zu dem in der Geburtsurkunde des Kindes als Vater bezeichneten Mann entstanden ist. Das gilt auch für die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratete Mutter.

Entsprechend dem Entscheid der Aufsichtsbehörde (Art. 32 Abs. 1 IPRG) bleibt das Kind vorläufig rechtlich vaterlos, oder es ist gestützt auf die ausländische Geburtsurkunde ausser der **Geburt** auch die Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater durch gesetzliche **Vermutung der Vaterschaft, Anerkennung** oder **Feststellung der Vaterschaft** zu beurkunden.

## 2 Zuständigkeit

### 2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Die im **Ausland** beurkundete Geburt ist im Heimatkanton des Ehemannes der Mutter zu beurkunden. Ist er Ausländer, ist die Geburt im Heimatkanton der Mutter des Kindes zu beurkunden. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die Geburt zu beurkunden, dem die Geburtsurkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, erfolgt die Nachbeurkundung der Geburt gestützt auf die Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn die Daten der Mutter und, sofern sie verheiratet ist, die Daten ihres Ehemannes **abrufbar** sind. Sie ist im Wohnsitzkanton der Mutter oder des Vaters des Kindes oder im Kanton, in dem ein neues Ereignis zu beurkunden ist, vorzunehmen (Art. 23 Abs. 2 Bst. b ZStV).

### 2.2 Persönlich

Für die Beurkundung der Geburt haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche Ausstandspflicht zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

### 3 Prüfung

#### 3.1 Verfügung der Aufsichtsbehörde

Die Verfügung betreffend die Nachbeurkundung der Geburt in der Schweiz fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der Mutter bzw. des Ehemannes der Mutter (Art. 23 Abs. 1 ZStV). Ist er Ausländer, verfügt diejenige des Heimatkantons der Mutter des Kindes (Art. 23 Abs. 2 Bst. a ZStV). Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der für den ausländischen Geburtsort zuständigen schweizerischen Vertretung stützen. Sind nach dieser Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die in den Besitz der Geburtsurkunde gelangt ist.

Sind die Daten der betroffenen Personen abrufbar, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, auch wenn weder die Mutter noch ihr Ehemann das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Die Verfügung fällt in diesem Falle in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am Wohnsitz einer der betroffenen ausländischen Personen oder, wenn eine neue Amtshandlung bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige im Ereigniskanton (Art. 23 Abs. 2 Bst. b ZstV).

#### 3.2 Kindesverhältnis zur Mutter

Es ist davon auszugehen, dass durch die Bezeichnung der mütterlichen Abstammung in der ausländischen Geburtsurkunde das Kindesverhältnis zur Mutter nach dem massgebenden ausländischen Recht rechtsgültig entstanden ist. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob das Kindesverhältnis zur Mutter von Gesetzes wegen durch Geburt oder durch Mutterschaftsanerkennung begründet worden ist (siehe Kreisschreiben Nr. 20.08.01.01 vom 15. Januar 2008 Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht).

Wurde jedoch übersehen, dass das Kindesverhältnis zur Mutter durch **Adoption oder Gerichtsentscheid** entstanden ist oder hat nachweislich nicht die in der Geburtsurkunde genannte Frau das Kind geboren und ist diese Tatsache dem beurkundenden Zivilstandsamt aus irgendeinem Grunde bekannt, so ist die Geburtsurkunde mit einem entsprechenden Bericht der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung wieder zuzustellen.

#### 3.3 Kindesverhältnis zum Vater

##### 3.3.1 Vaterschaftsvermutung

War die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet, ist das Kindesverhältnis zu dem in der Geburtsurkunde genannten Ehemann von Gesetzes wegen entstanden.

Wird ihr Ehemann in der Geburtsurkunde nicht als Vater des Kindes genannt, ist abzuklären, ob nach dem massgebenden Recht tatsächlich kein Kindesverhältnis zum Ehemann der Mutter entstanden ist. Insbesondere ist abzuklären, ob eine in der Schweiz wohnhafte Mutter anlässlich der im Ausland erfolgten Geburt verschwiegen hat, dass sie verheiratet ist und damit das schweizerische und möglicherweise auch ausländische Recht umgangen hat, welches vorsieht, dass der Ehemann von Gesetzes wegen als Vater des Kindes gilt.

### 3.3.2 Rechtsakt

Liegt eine vorgeburtliche Anerkennung vor oder hat der Vater das Kind spätestens mit der Geburtsanzeige anerkannt, ist vor der Beurkundung der Geburt zuerst die im Ausland erfolgte Anerkennung des Kindes zu beurkunden (Chronologie der Ereignisse beachten, Art. 15 Abs. 3 ZStV).

Die Beurkundung der Anerkennung oder der Feststellung der Vaterschaft bedarf ebenfalls der Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Die Verfügung muss gleichzeitig mit der Verfügung betreffend die Beurkundung der Geburt erlassen werden, wenn Geburt und Anerkennung mit einer einzigen Urkunde (Geburtsurkunde) nachgewiesen werden.

Liegt zum Nachweis der väterlichen Abstammung nur die Geburtsurkunde des Kindes vor, ist ausserdem abzuklären, ob und wann der in der Geburtsurkunde, allenfalls an Stelle des Ehemannes, als Vater bezeichnete Mann das Kind gemäss dem anwendbaren Recht anerkannt hat. Möglicherweise ist zusätzlich eine Anerkennungsurkunde beizubringen, wenn das väterliche Kindesverhältnis nicht als Folge der Eintragung im Geburtsregister entstanden ist (siehe auch Kreisschreiben Nr. 20.08.01.01 vom 15. Januar 2008 Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht).

### 3.4 Geburtsort

Es ist der Name des Staates oder ausnahmsweise die international übliche Bezeichnung eines Gebietes als Ort der Geburt zu beurkunden (Art. 26 Bst. b ZStV). Ausserdem ist der Geburtsort durch ergänzende Ortsangaben (Provinz, Department, Stadtteil; keine Gebäude) näher zu bezeichnen. Diese Angaben sind der Geburtsurkunde zu entnehmen. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Ausstellung der Urkunde.

### 3.5 Namensführung

Sofern die Mutter bzw. die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz im Geburtsland hatten, ist die Namensführung der Geburtsurkunde zu entnehmen (Art. 37 Abs. 1 IPRG). Das gilt für sämtliche Namen des Kindes. Kann ein Name weder den Vornamen noch dem Familiennamen zugeordnet werden, ist er unter der Bezeichnung "andere Namen" zu beurkunden.

Stimmt die in der Geburtsurkunde eingetragene Namensführung des Kindes nicht mit den schweizerischen Namensregeln überein und wird eine enge Beziehung zur Schweiz nachgewiesen (beispielsweise befristeter Aufenthalt im Ausland), können die Eltern die Unterstellung des Namens unter das schweizerische Heimatrecht verlangen (Art. 23 Abs. 2 und 37 Abs. 2 IPRG). Die Erklärung ist an keine besondere Form gebunden.

### 3.6 Bürgerrecht

Besitzen der Vater oder die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, so erhält das Kind gemäss den geltenden Regeln über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung das

Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 1 BüG). Besitzen sowohl der Vater als auch die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 4 Abs. 2 BüG).

Erwirbt das Kind gestützt auf die Anwendung von ausländischem Recht sowohl den Ledignamen der Mutter als auch denjenigen des Vaters, so erhält es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht von beiden Schweizer Elternteilen.

Kinder die vor dem 1. Januar 2013 geboren wurden und deren Geburt nachzubeurkunden ist, werden nach den damals gültigen Bestimmungen eingetragen. Das heisst, das Bürgerrecht des Kindes ist gestützt auf die Angaben betreffend die Bürgerrechte der Eltern festzustellen. Waren die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes besass. Besass er zu diesem Zeitpunkt das Schweizer Bürgerrecht nicht, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes besass. War die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, erhält es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes besass.

Bei Geburt im Ausland verliert das Kind das durch väterliche oder mütterliche Abstammung erworbene Schweizer Bürgerrecht, wenn die Geburt erst nach dem vollendeten 22. Altersjahr den schweizerischen Behörden gemeldet worden ist (Art. 10 Abs. 1 BüG).

Hat das gemeldete Kind das Schweizer Bürgerrecht verwirkt, sind der Verlust des Schweizer Bürgerrechts und der Besitz der aktuellen Staatsangehörigkeit zu beurkunden. Steht diese nicht mit Sicherheit fest, ist die Staatsangehörigkeit vorerst als "ungeklärt" zu bezeichnen. Unter bestimmten Voraussetzungen, kann das Kind ein Gesuch um Feststellung des Schweizer Bürgerrechts oder um Wiedereinbürgerung stellen.

### 3.7 Statistische Angaben

Bestand im Zeitpunkt der Geburt ein Wohnsitz in der Schweiz, sind die bundesrechtlich vorgesehenen statistischen Angaben soweit möglich zu erfassen (Art. 52 ZStV).

## 4 Vorbereiten der Beurkundung

### 4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Mutter und, wenn sie verheiratet ist, die Daten ihres Ehemannes, dessen Vaterschaft entsprechend dem massgebenden Recht vermutet wird, nicht abrufbar, ist die Rückerfassung (Art. 93 Abs. 1 ZStV) zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Handelt es sich um eine ausländische Person, deren Daten im Familienregister nicht zur Verfügung stehen, muss sie vorgängig in das Personenstandsregister aufgenommen (Art.



15a Abs. 2 ZStV) werden (siehe Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige").

#### 4.2 Daten abrufbar

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten **richtig, vollständig und auf dem neusten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis nicht beurkundete Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind (Art. 15 Abs. 3 ZStV).

### 5 Beurkundung

Sobald die Daten der Mutter im System zur Verfügung stehen, ist die Geburt gestützt auf die ausländische Geburtsurkunde nachzubeurkunden. Ist die Mutter verheiratet, schlägt das Beurkundungssystem die Begründung des Kindesverhältnisses zum Ehemann vor. Der Vorschlag ist abzulehnen, wenn er gemäss dem massgebenden Recht nicht zu berücksichtigen ist.

Wenn das Kind im Ausland vorgeburtlich oder gleichzeitig mit der Geburtsanmeldung anerkannt wurde, ist dieser Vorgang vor der Nachbeurkundung der Geburt zu bearbeiten.

Für das Vorgehen in Einzelfällen siehe Kreisschreiben Nr. 20.08.01.01 vom 15. Januar 2008 betreffend den Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht.

### 6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Mutter und des Vaters (Art. 49 Abs. 1 Bst. a ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des Kindes (Art. 49a Abs. 2 Bst. a ZStV),

- an die Kinderschutzhilfe am Wohnort der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind (Art. 50 Abs. 1 Bst. a ZStV) sowie
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. a ZStV).

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Bestätigung der Eintragung einer im Ausland erfolgten Geburt**

Auf Wunsch kann die Bestätigung der Eintragung einer im Ausland erfolgten Geburt (Formular 1.3.2) abgegeben werden. Später in den Abstammungsverhältnissen eingetretene Änderungen werden in diesem Dokument nicht berücksichtigt.

### **7.2 Familienausweis**

Gegen Rückgabe des früher ausgestellten Familienausweises wird ein nachgeführter Familienausweis (Formular 7.4) kostenfrei abgegeben. Die erstmalige Ausstellung des Familienausweises ist hingegen gebührenpflichtig.

### **7.3 Nachführung des Familienbüchleins**

Ein vor der Einführung der elektronischen Ereignisbeurkundung ausgestelltes schweizerisches Familienbüchlein wird auf Wunsch kostenfrei nachgeführt. Ausserdem müssen CIEC-Familienbüchlein jederzeit kostenfrei nachgeführt werden. In anderen ausländischen Familienbüchlein dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden.

### **7.4 Bestätigung der Beurkundung der Geburt**

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland erfolgte Geburt in der Schweiz beurkundet worden ist. Gleichzeitig kann die Namensführung und das Bürgerrecht des Kindes bescheinigt werden.

## **8 Archivierung der Belege**

### **8.1 Ausländische Geburtsurkunde**

Die Originalurkunde über die Geburt und die Anerkennungsverfügung der Aufsichtsbehörde sind als Beurkundungsbelege aufzubewahren. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Bestim-

mungen zulässig, von dieser Geburtsurkunde Fotokopien zu erstellen und an Berechtigte abzugeben.

## 8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.